

§. 31.

Das Recht der in §. 27 aufgeführten Personen auf die Abfindungsrente aus den in §. 7 Nr. 2 und 3 gedachten Lehnen und aus den in §. 25 erwähnten Lehnstämmen und Lehnquantis kann nur als ein persönliches gegen die ihnen zu der Zeit, wo dieses Recht eintritt (§. 27), gegenüberstehenden Allodialerben zur Anwendung kommen.

§. 32.

Das Recht auf Abfindung (§. 27, 28) aus den in §. 7 Nr. 2 gedachten Lehnen an unbeweglichen Gütern und an Berechtigten begründet an diesen Immobilien einen gesetzlichen Pfandrechtsstitel für die Abfindungsberechtigten mit der Wirkung, daß dieselben wegen der ihnen gebührenden Abfindung die Befähigung einer Spezialhypothek auf dem bisherigen Lehn, selbst ohne Zustimmung der Leistungspflichtigen, bei der Hypothekenselbsteinwirkung auswirken können.

Die Abfindung wird für diesen Zweck nach der in Gemäßheit der Beilage A. zu Beilage A. berechneten wahrscheinlichen Lebensdauer des Berechtigten, oder bei mehreren des jüngsten unter ihnen, zu Kapital angeschlagen.

Veräußerungen und Verpfändungen eines solchen, in Folge dieses Gesetzes zum freien Allod gewordenen Lehns können vor Auswirkung jener Spezialhypothek auf dasselbe nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des den Berechtigten wegen der Abfindungsrente zustehenden Pfandrechtsstitels oder unter anderer vollkommener Sicherstellung der Abfindungsrente befristet werden.

§. 33.

Wird eine von den nach §. 27 zur Abfindungsrente berechtigten Personen Miterbe des Allodialnachlasses, aus welchem die Abfindungsrente zu leisten ist, so muß die ihr nach §. 28 zukommende Rente als eine ihr gebührende Forderung an den Nachlass im Voraus gewährt werden.

§. 34.

Alle bei Publikation dieses Gesetzes geborne und bezüglich im mittelehrschastlichen Verbands noch wirklich stehende Agnaten, Gesamthänder und Mitbelehnte, welche in Hinblick auf ein in §. 19 dieses Gesetzes bezeichnetes, nicht der Allodialerfolge unterworfenen Lehn noch mittelehrschastliche Rechte (§. 19) insonderheit das Recht auf die nächste Lehnfolge (§. 20) oder auf die Abfindungsrente (§. 27 28) ferner sich erhalten, beziehentlich in Zukunft geltend machen wollen, haben diese Rechte bis zum 1. Oktober 1854 bei Unserm Landesjustizkollegium anzumelden.